

# BITTRICH & BITTRICH

STEUERBERATUNG

## INTERESSANTES AUS DER WALL <sup>Str</sup>



Wir sind erneut  
ausgezeichnet worden!

**No.23**  
2023

# Herzlich Willkommen

*in dieser Ausgabe erwarten Sie folgende Themen:*

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz	3 – 5
Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen	6 – 7
Photovoltaikanlage bis 30 kW Gesetzesänderung mit Folgen	9
Wir sind ZukunftsFest!	10
Unsere Digitalisierungsfortschritte 2023	11

## Das Plattformen- Steuertransparenzgesetz

### *Meldepflicht für Betreiber digitaler Plattformen*

Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue Plattformen-Steuertransparenzgesetz in Kraft. Damit wird die EU-Richtlinie 2021/514 in nationales Recht umgesetzt.

Der wichtigste Punkt hierbei ist, dass **Internet-Plattformen** wie beispielsweise Ebay, Amazon, Vinted, Facebook Marketplace, aber auch Plattformen wie Airbnb hiernach verpflichtet werden, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Informationen über alle Transaktionen auf ihren Seiten zu melden.

Und das betrifft nicht nur professionelle Händler, sondern auch Privatpersonen, die über solche Plattformen Waren und Dienstleistungen gegen Bezahlung anbieten.

Das Gesetz sieht vor, dass die **Meldung bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres** beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein muss; für das Jahr 2023 also bis Ende Januar 2024. Das BZSt leitet die Daten an die zuständige Landesfinanzbehörde weiter, sodass am Ende auch Ihr Finanzamt Zugriff auf die Daten hat.

! Die Plattformbetreiber müssen dem BZSt von Privatpersonen unter anderem folgende Daten mitteilen:

- » NAME, GEBURTSDATUM UND ANSCHRIFT DER PERSON
- » STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER
- » BANKVERBINDUNG
- » ANZAHL DER TRANSAKTIONEN
- » VERKAUFSERLÖSE UND GEBÜHREN

Müssen nun aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie alle Verkäufe über diese Plattformen eingestellt werden, um zu vermeiden, dass eine Steuerpflicht entsteht?

Nein. Für die folgenden Fälle gibt es eine Befreiung von der Meldepflicht:

Werden pro Jahr **weniger als 30 Artikel** verkauft und werden durch Verkäufe **weniger als 2.000 Euro** eingenommen, muss der Plattformbetreiber die Verkäufe nicht an das BZSt melden – das gilt übrigens pro Plattform. In diesen Fällen erfährt auch das Finanzamt nichts von Ihren Verkäufen.

*Fortsetzung:*

Die Meldung der Verkäufe an das BZSt bedeutet zudem noch lange nicht, dass auch Steuern gezahlt werden müssen:

Wenn zum Beispiel gebrauchte Dinge aus dem Keller für über 2.000 Euro im Jahr verkauft werden, sind das nur die sog. „**Einnahmen**“. Es muss nun aber nicht der Verkaufserlös versteuert werden, da es sicher auch Ausgaben gab, die zum Zeitpunkt der Anschaffung des neuen Gegenstandes in der Regel höher waren. Es geht bei der Besteuerung immer nur um den Gewinn, der erzielt wird.

**Achtung:** Ab einer größeren Anzahl von Verkäufen wird das Finanzamt vermutlich genauer hinsehen. Dabei geht es vor allem darum, ob schon gewerbliches Handeln vorliegt.

Es gibt aber keine klare Definition, wann jemand durch den Verkauf über die Internet-Plattformen als gewerblicher Händler eingestuft wird. Auch wenn die oben genannten Grenzen im neuen Gesetz (weniger als 30 Verkäufe und höchstens 2.000 Euro Einnahmen) überschritten werden, bedeutet das nicht automatisch, dass bereits gewerbliches Handeln gegeben ist.

Allgemein spricht man von **gewerblichen Verkäufen**, wenn wenigstens einer der **folgenden Punkte erfüllt** ist:

- » ständig wiederkehrende und dauerhafte Verkäufe
- » Kauf von Artikeln zum Wiederverkauf
- » Verkauf von selbst hergestellten Artikeln
- » Verkauf über einen längeren Zeitraum
- » mehrere Artikel oder gleichartige Waren im Angebot

Der Übergang zum gewerblichen Händler kann recht schnell und fließend sein. Dabei genügt bereits die **Gewinnerzielungsabsicht** – auch in Fällen, in denen nicht einmal ein Überschuss erzielt wird, kann daher eine Steuerpflicht eintreten. Die Gewinnerzielungsabsicht macht das Finanzamt oft daran fest, wie viele Artikel in welchem Zeitraum verkauft werden.

Sollte das Finanzamt zu der Auffassung gelangen, dass durch die Anzahl oder den Wert der Verkäufe eine Steuerpflicht gegeben ist, kommen grundsätzlich drei Steuerarten in Betracht: die Einkommensteuer, die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer. Eine tatsächliche Steuerpflicht droht aber nur in den folgenden Fällen:

1. Zwischen **Ankauf und Verkauf** liegen nicht mehr als zwölf Monate. Wird binnen zwölf Monaten mindestens 600 Euro Gewinn aus solchen privaten Verkäufen erzielt, muss der gesamte Betrag versteuert werden. Liegt der Betrag unter dieser Freigrenze, ist dieser einkommensteuerfrei.

2. Wer regelmäßig Dinge verkauft, dem unterstellt das Finanzamt oft **Gewinnerzielungsabsicht**. Das gilt erst recht, wenn Produkte zwecks Weiterverkaufs geordert werden. Liegen einkommensteuerpflichtige Einkünfte vor, so sind für das Jahr 2023 Gesamteinkünfte von 10.908 Euro bei einem Ledigen (=Grundfreibetrag) steuerfrei. Darüber greift ein mit steigendem Einkommen höherer Steuertarif.
3. Wer bereits im Vorjahr **Umsätze von mehr als 22.000 Euro** gemacht hat und im laufenden Jahr voraussichtlich mehr als

50.000 Euro erzielt, ist nicht nur einkommensteuerpflichtig, sondern muss auch Umsatzsteuer zahlen. Unterhalb dieser Beträge kann man die sog. Kleinunternehmerregelung nutzen. Diese muss allerdings beim Finanzamt beantragt werden.

4. Bei **Gewinnen** von mehr als 24.500 Euro kommt noch die Gewerbesteuer hinzu. Bis zu diesem Wert wird allerdings keine Gewerbesteuer fällig.





# Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen

*Alle Neuerungen im Überblick*

Ab dem 01.01.2023 ist für bestimmte PV-Anlagen ein sog. Nullsteuersatz vorgesehen. Dieser soll für die Lieferung und Installation von Solarmodulen inklusive Stromspeicher und anderer wesentlicher Komponenten einer PV-Anlage gelten.

## WAS GALT BISHER?

Wer sich auf seinem Haus eine PV-Anlage installieren ließ, konnte sich in der Regel die Umsatzsteuer nur dann als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen, wenn er auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichtet. Wenn Sie darauf verzichtet haben, waren Sie als Betreiber einer PV-Anlage für mindestens fünf Jahre daran gebunden (§ 19 Abs. 2 S. 2 UStG). Während dieser Zeit mussten Betreiber die Umsatzsteuer aus dem erzeugten Strom laufend in sog. Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreserklärungen melden und diese an das Finanzamt abführen.

## WAS ÄNDERT SICH?

Mithilfe des neu eingeführten Nullsteuersatzes für PV-Anlagen ab 2023 können Betreiber solcher Anlagen die Kleinunternehmerregelung ohne einen Nachteil anwenden. Durch den Nullsteuersatz entfällt der Grund für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung. Als Betreiber einer PV-Anlage werden Sie unterm Strich also nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet.

## WAS IST BEGÜNSTIGT?

» Anlagen bis zu 30 kW\* sind ab dem 01.01.2023 stets begünstigt, da der Gesetzgeber sämtliche Voraussetzungen für den Nullsteuersatz grundsätzlich als erfüllt ansieht.

» Anlagen ab 30 kW)\* sind ab dem 01.01.2023 nur begünstigt, wenn die PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die zu einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit genutzt werden, installiert wird.

» Vorbereitende Tätigkeiten vor der Installation (etwa Versetzung von Fenstern oder von Trittleitern für Kaminkehrer), sofern die Tätigkeiten vom selben Solarinstallateur durchgeführt wurden, der auch die PV-Anlage installiert.

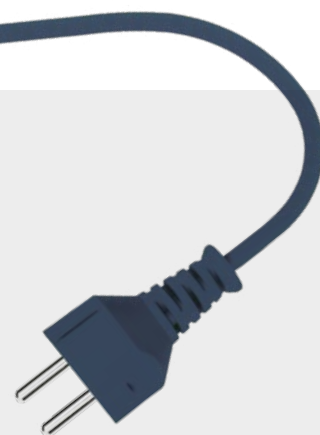
» Wesentliche Komponenten für den Betrieb der PV-Anlage. Die Regelung gilt für alle Komponenten einer Photovoltaikanlage, wie z.B. Photovoltaikmodule, Wechselrichter oder auch Batteriespeicher.

Allerdings gilt dies nicht für weitere Gegenstände, die mit der Solaranlage zusammenhängen und genutzt werden (z.B. Wallbox für das E-Auto). Diese sind nicht unabdingbar für den Betrieb der Anlage (Erzeugung des Stroms), sondern dienen anderen Zwecken (Nutzung des erzeugten Stroms).

\* Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister



Fortsetzung:



### WAS BLEIBT GLEICH?

» Der Nullsteuersatz gilt nur für Photovoltaikanlagen, die nach dem 1. Januar 2023 geliefert/installiert werden. Eine rückwirkende Anwendung auf Bestandsanlagen ist nicht möglich.

» Die Lieferung des von der PV-Anlage erzeugten Stroms unterliegt weiterhin dem Regelsteuersatz. Sofern Sie als

Betreiber der PV-Anlage die Kleinunternehmerregelung anwenden, wird die entstandene und von Ihnen geschuldete Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG nicht erhoben.

» Für abgeschlossene Garantie- und Wartungsverträge gelten weiterhin 19 % Umsatzsteuer.

### SONDERFÄLLE – TRIFFT DIE NEUREGELUNG ZUM NULLSTEUERSATZ ZU?

#### Ja

Sogenannte Balkonkraftwerke, also Solarmodule, die auf dem Balkon aufgestellt und meistens mit einer Steckdose verbunden werden

Austausch und Installation defekter Komponenten einer Photovoltaikanlage

Leasing- oder Mietkaufverträge können je nach konkreter Ausgestaltung umsatzsteuerrechtlich als Lieferung oder als sonstige Leistung einzustufen sein. Der Nullsteuersatz kann nur auf Lieferungen angewandt werden. In allen anderen Fällen kommt der Regelsteuersatz zur Anwendung.

#### Nein

Mobile Solarmodule (z.B. für Campingzwecke)

Reine Reparaturen ohne die gleichzeitige Lieferung von Ersatzteilen

Die Anmietung von PV-Anlagen stellt keine Lieferung von PV-Anlagen dar und unterliegt daher dem Regelsteuersatz.

# Gesetzesänderung mit Folgen

Photovoltaikanlagen bis 30 kW

09  
WISSEN

Mit dem Jahressteuergesetz vom 2. Dezember 2022 hat der Gesetzgeber die Besteuerung von Photovoltaikanlagen im Einkommensteuergesetz neu geregelt.

Durch den neu eingefügten § 3 Nr. 72 EStG sind die Einnahmen von Photovoltaikanlagen auf zu Wohnzwecken genutzten Ein- oder Zweifamilienhäusern und nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden bei der Einkommensteuer steuerfrei. Steuerfrei sind auch die Einnahmen und Entnahmen von auf sonstigen Gebäuden installierten Photovoltaikanlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu 15 kW je Wohn- und Geschäftseinheit. Das bedeutet: Es besteht kein Wahlrecht mehr. Die Leistung aller Anlagen eines Steuerpflichtigen ist für die Steuerfreiheit begrenzt auf 100 kW. Eine Abfärbung der gewerblichen Einkünfte einer Photovoltaikanlage auf andere Einkünfte entfällt zukünftig.

### BISHER

Bis 2021 konnte nach einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen für Photovoltaikanlagen bis 10 kW die Liebhaberei beantragt werden. Hierdurch konnten diese Anlagen von der Besteuerung ausgenommen werden. Wer diesen Antrag nicht stellen wollte, konnte in den Jahren vor der Investition einen Investitionsabzugsbetrag bilden und so Investitionskosten bei der Steuer vorwegnehmen. Voraussetzung war, dass die Photovoltaikanlage durch Einspeisung und eigene Verwendung des produzierten Stromes Einnahmen erzielt.

### JETZT

Durch die Gesetzesänderung, die rückwirkend ab dem 01.01.2022 gilt, ist die Bildung von neuen Investitionsabzugsbeträgen für diese Anlagen zukünftig ausgeschlossen. Bereits gebildete Investitionsabzugsbeträge für in 2022 oder später angeschlossenen Photovoltaikanlagen werden voraussichtlich rückwirkend im Jahr der Bildung aufzulösen sein und damit eine Steuernachzahlung und Zinsen auslösen.

Der Investitionsabzugsbetrag wird für eine Investition, wie bisher z.B. eine Photovoltaikanlage, gebildet. Zum Zeitpunkt der Bildung müssen noch nicht alle Eckpunkte feststehen. Genau hier kann die Lösung für bereits gebildete Investitionsabzugsbeträge für Photovoltaikanlagen liegen.

Für Anlagen, die größer als 30 kW bzw. 15 kW je Wohn- und Geschäftseinheit sind, gilt die Steuerfreiheit nicht. Damit erzielen solche Anlagen steuerpflichtige Einnahmen und der Investitionsabzugsbetrag könnte auf die Investition angerechnet werden.

Sollten Sie für eine Photovoltaikanlage einen Investitionsabzugsbetrag gebildet haben oder in nächster Zeit eine Photovoltaikanlage installieren wollen, so sprechen Sie uns gerne an, damit wir gemeinsam eine für Sie passende Lösung finden können.



# Wir sind ZukunftsFest

- mehr als nur ein Zertifikat



Das Jahr 2022 endete für uns ganz besonders: Mit einer Auszeichnung als „zukunftsfestes“ Unternehmen am 12.12.2022 im Alten Rathaus in Hannover.

„Mit dem Zertifikat „ZukunftsFest“ zeichnen das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung sowie die Demografieagentur für die Wirtschaft GmbH niedersächsische Unternehmen und Verwaltungen aus, die sich aktuellen Herausforderungen hinsichtlich demografischem Wandel, Digitalisierung und Nachhaltigkeit aktiv stellen und erfolgreiche Maßnahmen umsetzen.“

Quelle: Pressemitteilung Demografieagentur vom 12.12.2022

Im vergangenen Jahr wurden 23 niedersächsische Unternehmen ausgezeichnet, davon 7 in der Kategorie „Gute Praxis Digitalisierung“, wozu auch wir gehören.

## Doch was bedeutet das für Sie?

Sie haben mit uns einen starken, zuverlässigen und sicheren Partner an Ihrer Seite. Sowohl unsere internen Strukturen als auch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern bieten Ihnen Halt und Sicherheit in stürmischen Zeiten – jetzt und in Zukunft.

In unserem Praxisbeispiel haben wir nicht nur unsere internen Abläufe und Prozesse, welche bereits zu 100 % digital stattfinden, beschrieben, sondern auch und vor allem die Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, welche zu großen Teilen ebenfalls bereits hochdigitalisiert ist.

Sie haben sich bisher gezögert, möchten jetzt aber gern zu uns ins digitale, zukunfts feste Boot steigen und eine unkomplizierte, papierlose und somit umweltschonende Kommunikation mit uns nutzen? Sprechen Sie uns an – wir finden die passende Lösung für Sie!



# Das Jahr 2023

im Hause Bittrich

## BISHER GESCHEHEN...

### » BWA VIA APP

Seit dem 01.01.2023 ist unsere BWA-App online erhältlich.



### » BWA MIT DETAILANSICHT IM PORTAL

Anpassung des Rechnungsversands auf Dauerrechnungen.

### » ÄNDERUNG IHRER MANDANTEN-ID

Ab dem 01.04.2023 hat sich Ihre Mandanten-ID auf 7 Stellen verändert.

Als Beispiel: Alte ID: 30999 – Neue ID: 3000999

## WIR WURDEN AUSGEZEICHNET



## FREUEN SIE SICH AUF...

### » WEBAKTE MIT VOLLTEXTSUCHE

### » VERFAHRENDOKUMENTATION ONLINE

### » BUSINESS INTELLIGENCE TOOL

Seien Sie gespannt 😊

### » STRESSTEST ZUR INSOLVENZFRÜHERKENNUNG

### » VERPROBUNG RICHTSATZSAMMLUNG

Sind Sie aus Sicht der Finanzverwaltung „normal“?

### » WALLSTR. CAFÉ

Im Herbst – Mit Gastreferent Prof. Dr. Volker Busch



# 11

WISSEN

---

# UND DAS BESTE ZUM SCHLUSS!

---

„Erfolg besteht aus drei Buchstaben: TUN.“

JOHANN WOLFGANG VON GOETHE

WALL<sup>STR</sup> 42-45, 21335 LÜNEBURG  
Tel. 0 41 31-75 99 0-0, [steuerberatung@bittrich.de](mailto:steuerberatung@bittrich.de)

Bürozeiten: Mo – Fr 7.30 – 17.15 Uhr

[WWW.BITTRICH.DE](http://WWW.BITTRICH.DE)